



Sachbearbeitung	Verwaltung, Haushalt, Beiträge und Vergabewesen		
Datum	28.02.2008		
Geschäftszeichen	VG/V-Schn/Ha	* 32	
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 30.04.2008	TOP
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 01.04.2008	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 089/08

---

**Betreff:** Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-c BauGB  
(Regelung der Kostenerstattungsbeträge für ökologische Ausgleichsmaßnahmen)

**Anlagen:** Satzungsentwurf

**Antrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB nach dem in Anlage 1 beigefügtem Wortlaut ist zu beschließen.

Raßmann

Genehmigt:  
BM 3.C.3.OB/B.SUB.VGV/GF.ZD

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:  
Eingang OB/G \_\_\_\_\_  
Versand an GR \_\_\_\_\_  
Niederschrift § \_\_\_\_\_  
Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## Sachdarstellung:

### 1. Beschlüsse des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschloss am 08.11.2006 GD 360/06 eine neue Erschließungsbeitragsatzung, die zum 01.01.2007 in Kraft trat.

Wesentlicher Inhalt der Neuregelung des Erschließungsbeitragsrechts ist, dass die beitragsfähigen Erschließungskosten nicht mehr nach Einheitssätzen, sondern nach den tatsächlichen Kosten ermittelt werden.

### 2. Auswirkungen auf das Kostenerstattungsrecht für ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Die Satzung der Stadt Ulm zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB regelt die Refinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bauleitplanung. Sie verweist bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten in § 3 auf das Erschließungsbeitragsrecht.

Für die Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten in § 3 gibt es bislang zwei Möglichkeiten:

- a) nach den tatsächlichen Kosten
- b) wenn es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen um Erschließungsmaßnahmen handelt, ist nach Einheitssätzen abzurechnen.

Nachdem im Erschließungsbeitragsrecht nur noch nach tatsächlichen Kosten abgerechnet wird, ist die Regelung in Alternative 2.1 b) genannt, entbehrlich. Die Kostenerstattungsbeträge für den Ausgleich werden künftig ausschließlich nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

<u>Bisherige Regelung</u>	<u>Geänderte Fassung</u>
<u>§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Kosten</u>	
Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.  Abweichend hiervon werden die Kosten nach den Einheitssätzen der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ermittelt, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch beitragsfähige Erschließungsanlagen sind und Erschließungsbeiträge erhoben werden.	Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt

### 3. Redaktionelle Änderungen

Zum Umfang der erstattungsfähigen Kosten bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehören auch die Kosten für die Fertigstellung- und Entwicklungspflege. In der Anlage Nr. 5.3 der Satzung wurde keine Angabe über die Dauer der Pflege bei der Umwandlung von Acker- in extensiv genutztes Grünland gemacht. Die Dauer der Pflege soll künftig, wie in allen anderen im Anhang

der Satzung genannten Fällen, begrenzt werden.

<u>Bisherige Regelung</u>	<u>Geänderte Fassung</u>
<u>Anlage zu § 2 Abs. 3</u>	
5.3 Umwandlung von Acker- in extensiv genutztes Grünland <ul style="list-style-type: none"><li>• Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens</li><li>• Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern</li></ul>	5.3 Umwandlung von Acker- in extensiv genutztes Grünland <ul style="list-style-type: none"><li>• Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens</li><li>• Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern</li><li>• Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre</li></ul>